Prävention in Zeiten der Wohnungsnot – Herausforderungen und innovative Konzepte

Wohnungslosigkeit! Was kann die Kommune tun?

Stadt Cottbus

Räumliche Einordnung

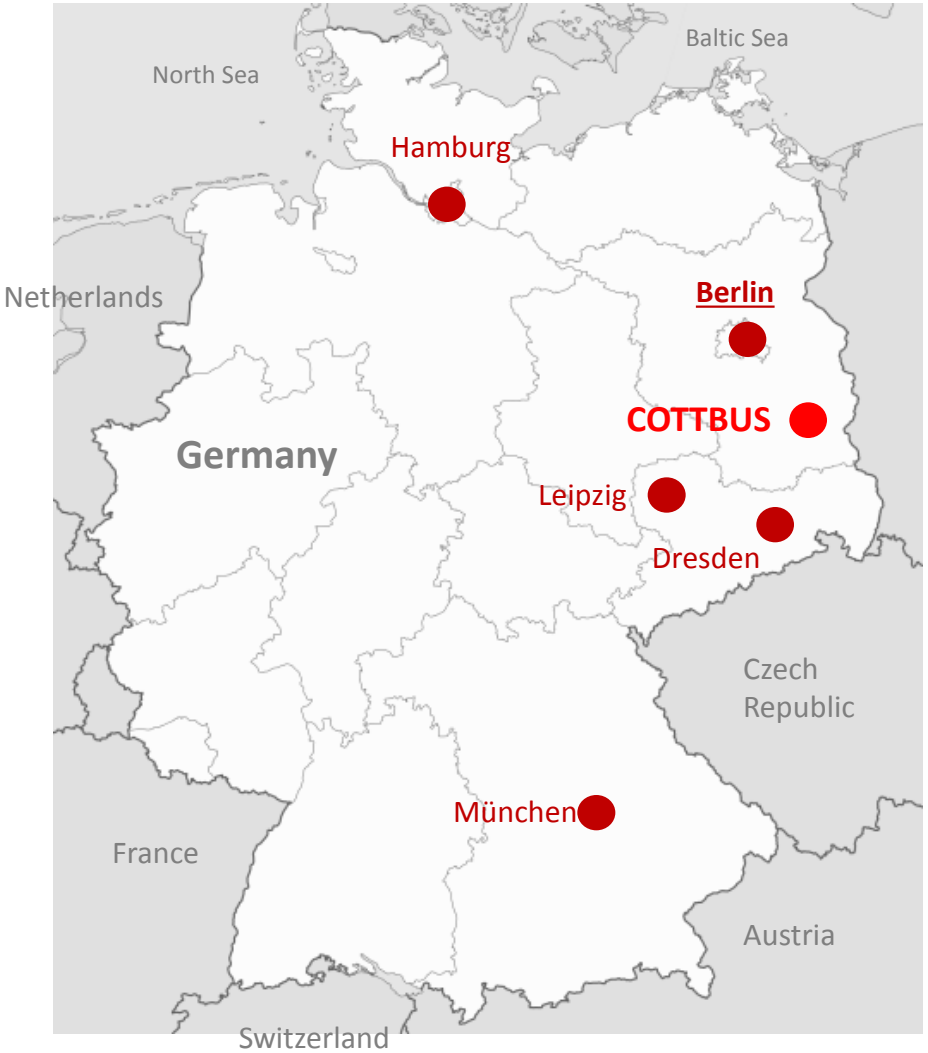

Cottbus

Bundesland	Brandenburg
Oberbürgermeister	Holger Kelch (CDU)
Fläche	164 km²
Einwohner	100.332 (Stand Jan.17)
Durchschnittsalter	46,0 Jahre

- kreisfreie Stadt
- zweitgrößte Stadt im Land Brandenburg
- Oberzentrum und Regionaler Wachstumskern,
- größte zweisprachige Stadt
- größte Stadtumbaustadt

Quelle: Stadtverwaltung Cottbus, Geschäftsbereich IV

Cottbus – kreisfreie Stadt

Ortsteile: 19

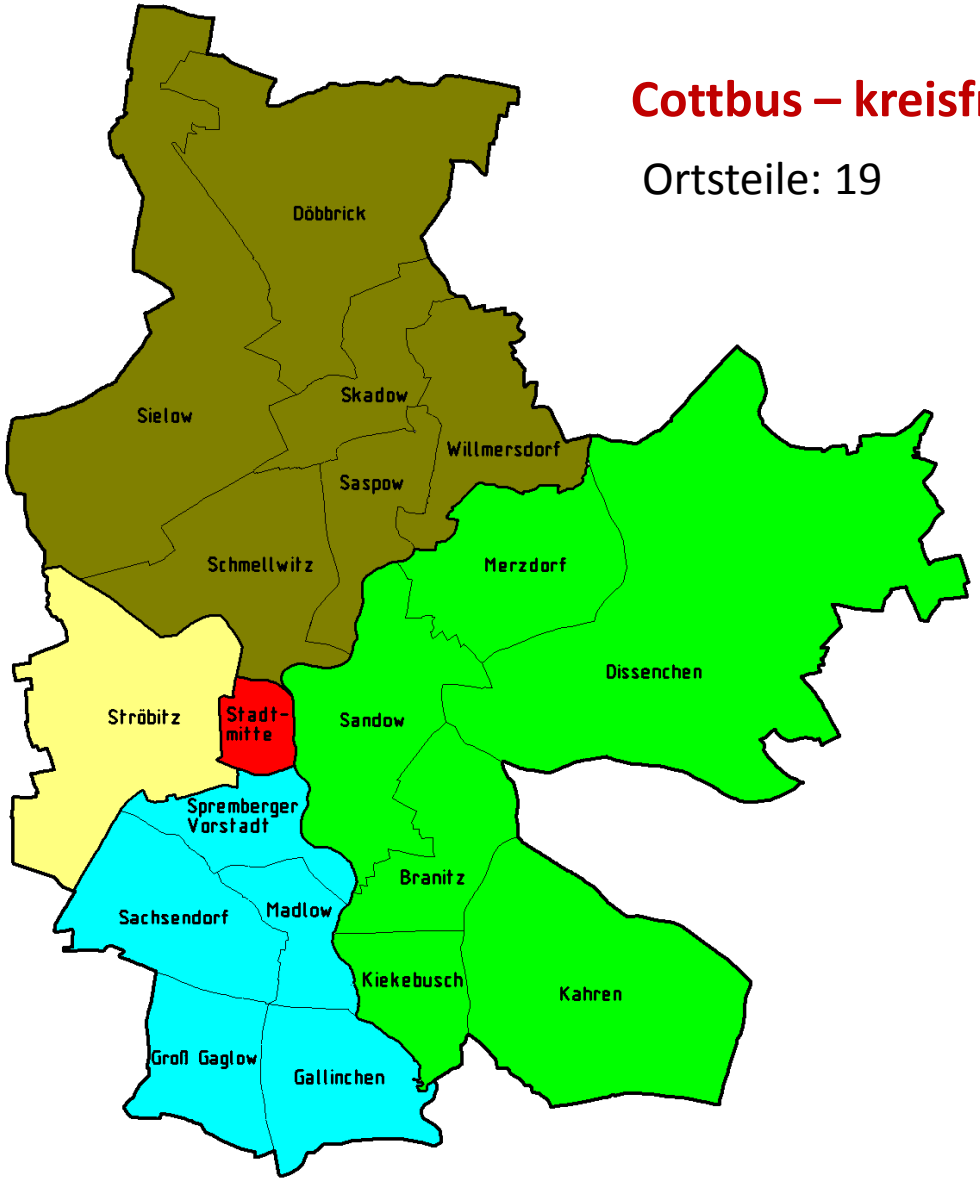

Quelle: Stadtverwaltung Cottbus, Geschäftsbereich IV

Demografische Entwicklung

Einwohnerentwicklung der Stadt Cottbus 1960 bis 2030

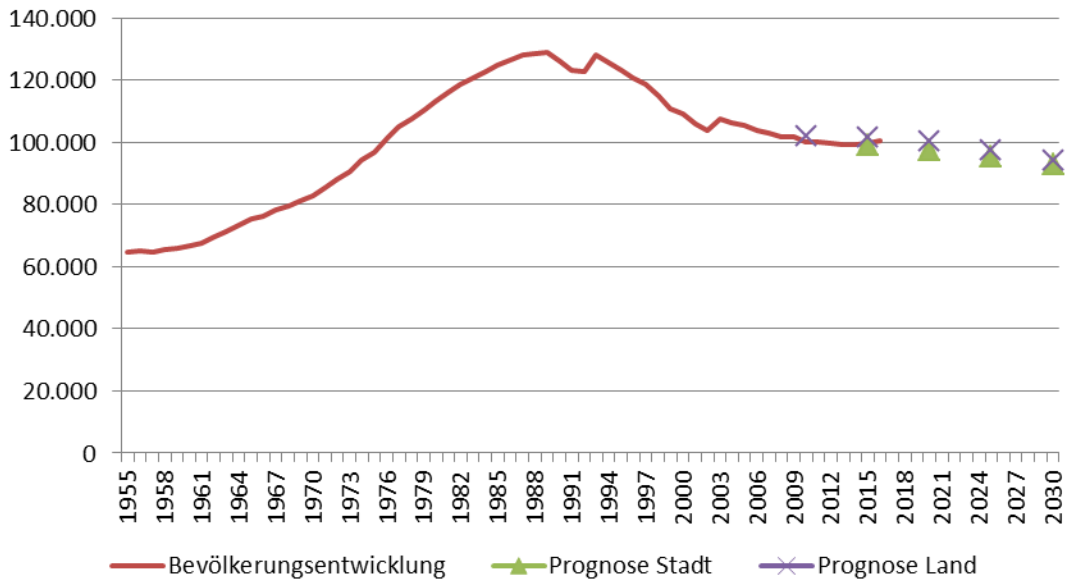

Neue Hochrechnung aufgrund Zuzug 2016 in Bearbeitung

Prognose 2030: 92.800 Einwohner *

* Eigene Bevölkerungsvorausberechnung bis 2030; Basisjahr 2013

Quelle: Stadtverwaltung Cottbus, Geschäftsbereich IV

Stadt Cottbus - Wohnungsbestand

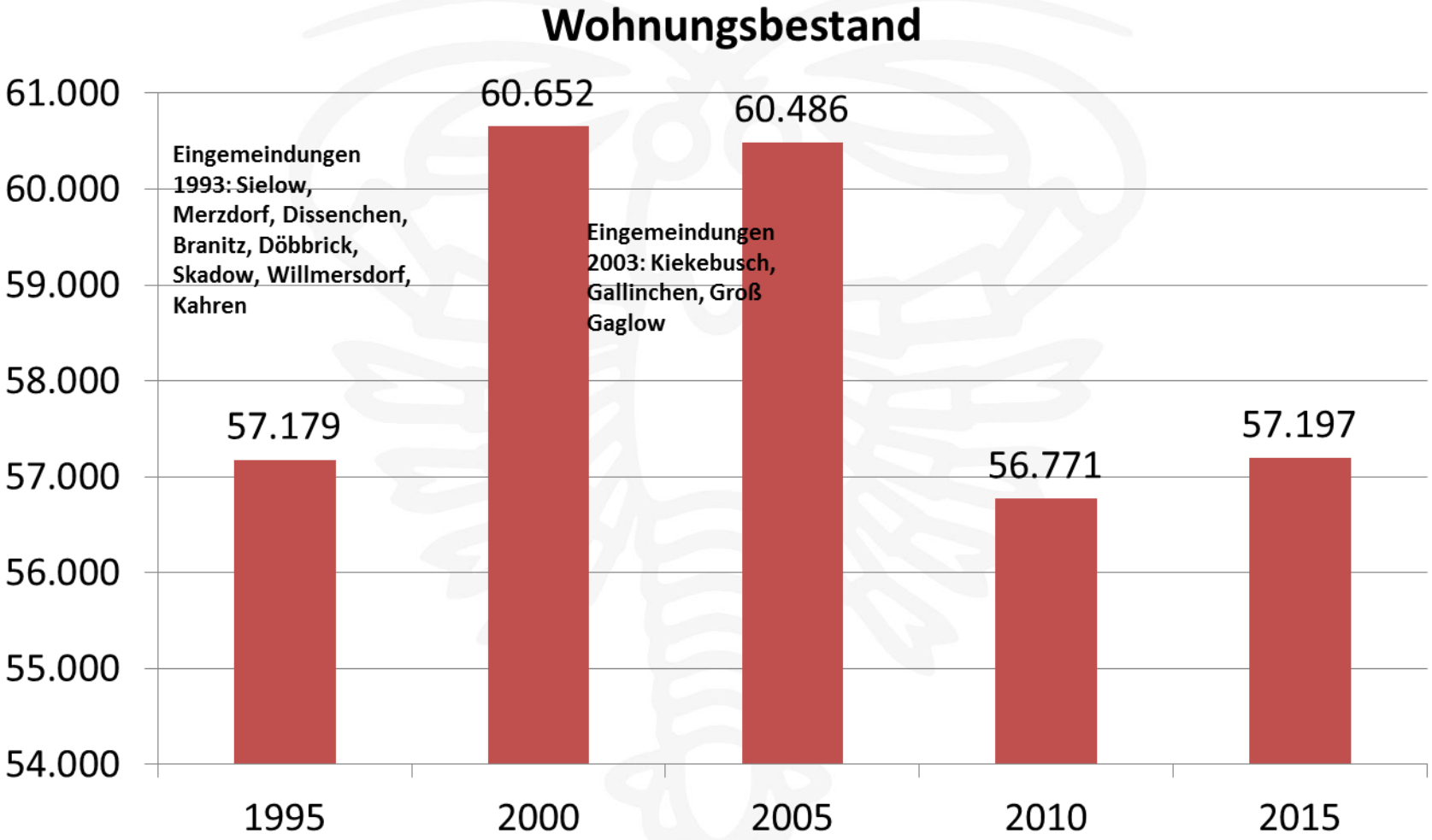

Quelle: Stadtverwaltung Cottbus, Geschäftsbereich IV

Stadt Cottbus – Wohnungsleerstandsquote

(Anteil der leeren Wohnungen gegenüber dem Wohnungsbestand in Prozent)

Entwicklung der Wohnungsleerstandsquote im Zeitraum 1995 bis 2015

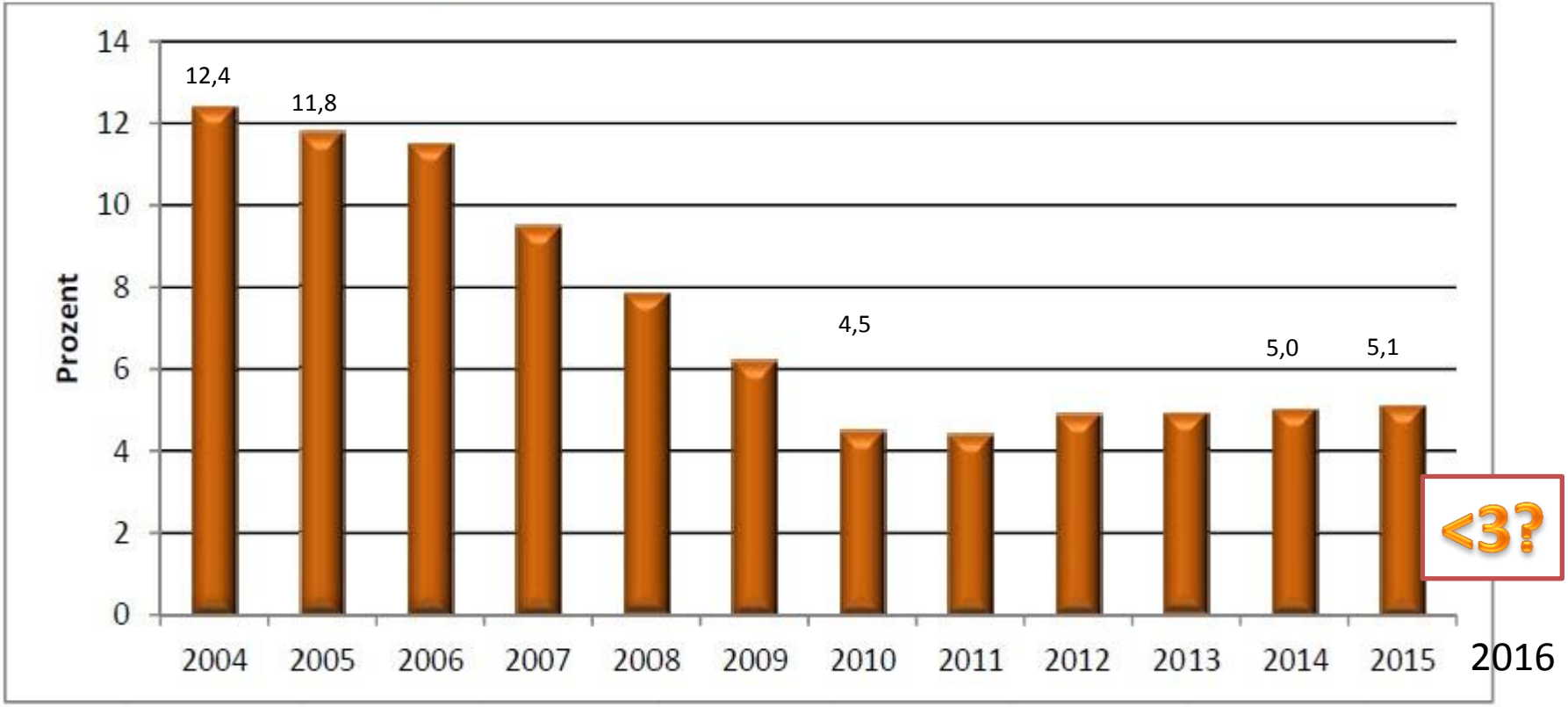

Quelle: Stadtverwaltung Cottbus, Geschäftsbereich IV

Strategie der Wohnungslosenhilfe in der Stadt Cottbus

Fachstelle zur Vermeidung und Behebung von Obdachlosigkeit in Cottbus:

Ende 1991 Gründung der Arbeitsgruppe „Zur Vorbeugung gegen Obdachlosigkeit“ (beteiligte Ämter)
Notwendigkeit wegen wachsender Anzahl von Räumungsklagen, Zwangsräumungen und fehlenden Notunterkünfte
1994 Bereitstellung von 2 Wohnblöcken als Unterkunft für sozial schwache und von Obdachlosigkeit bedrohte Bürger

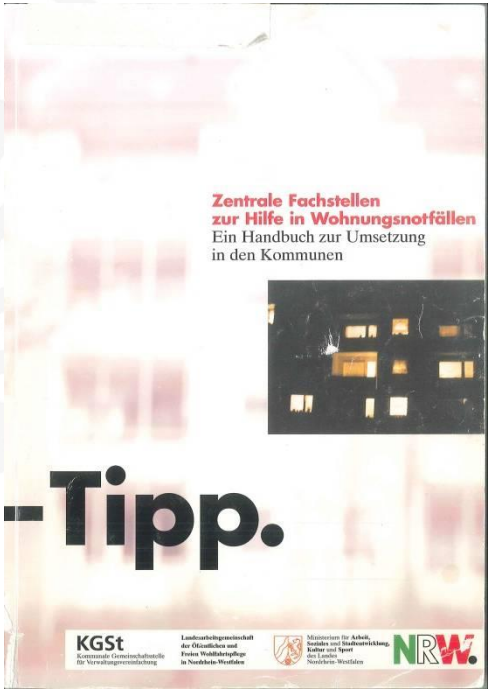

Arbeitsaufnahme der Fachstelle im Februar 1997 aufgrund Entscheidung des Oberbürgermeisters (Zuordnung von Mitarbeitern aus den Bereichen: Ordnung, Gesundheit, Jugend, Soziales, Wohnungswesen) nach dem Modell der „**Zentralen Fachstellen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit und Sicherung dauerhafter Wohnverhältnisse“**

Zuordnung zum Fachbereich Soziales der Stadt und damit des Trägers der Sozialhilfe.

Strategie der Wohnungslosenhilfe in der Stadt Cottbus

Ab 2007 neue Struktur im FB Soziales. Team Fachstelle und Team Asyl/ Landesaufnahmegesetz werden zum Servicebereich 50.3.

Ab 2011 wird das neue Team Bildung und Teilhabe ebenfalls dem Bereich zugeordnet.

Stadtverwaltung Cottbus

GB I	GB II	GB III	GB IV	
Kultur	Schule/Sport	Soziales	Jugend	Gesundheit
	50.1	50.2	**50.3**	
		BuT	**Fachstelle**	**Asyl**
		10 SB	5 Sozialarbeiter	4 Sozialarbeiter
		1 TL	3 SB Unterkünfte /§67	3 SB Unterkünfte
				8 SB AsylbLG
			2 SB HdW	1 TL

Gesetzliche Regelungen

§ 47 Abs. 1 und 2 **Verfassung des Landes Brandenburg**

§§ 1, 13 **OBG Bbg**

Amtsblatt Nr. 8 des Landes Brandenburg vom 24. Januar 1997,
aufgehoben im Amtsblatt Nr. 30 vom 04. August 2004

AG SGB XII – sachliche und örtliche Zuständigkeit einschließlich der Entgeltverhandlungen obliegt den Kommunen

SGB XII: insbesondere §§ 1, 2, 5, 9, 11, 53, 67 ff.

Definition der Zielgruppen/Personenkreise

Zielgruppe der Zentralen Fachstelle sind alle Wohnungsnotfälle, d.h. gemäß der Definition des Deutschen Städtetages folgende Personengruppen:

- von Wohnungslosigkeit betroffene Menschen
- von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen
- in unzumutbaren Wohnverhältnissen lebende Personen.

Die Personenkreise werden in der Fachliteratur zu Teilen unterschiedlich definiert und unterliegt ebenso dem zeitlichen Wandel. Insgesamt jedoch richtet sich das Augenmerk von Fachstellen auf folgende Personenkreise:

Obdachlosigkeit

Trifft Menschen ohne festen Wohnsitz, welche im öffentlichen Raum, im Freien oder in Notschlafstätten übernachten, z. B. in Parkanlagen, auf Bänken, unter Brücken, in Hauseingängen, Baustellen und Bahnhöfen zu nächtigen.

Wohnungslosigkeit

Unter diesen Begriff fallen Menschen, die in ungesicherten Wohnverhältnissen leben, weil bei ihnen kein legales bzw. geschütztes Mietverhältnis besteht. Z.B. bei öffentlich-rechtlicher Unterbringung ohne Mietvertrag, mit Nutzungsverträgen in Wohnraum/Notunterkünften eingewiesen. Hierunter fallen auch Flüchtlingsunterkünfte und Frauenhäuser. Dies trifft ebenso Menschen, die bei Verwandten, Freunden und Bekannten vorübergehend unterkommen oder Personen, welche in Pensionen leben.

Unzumutbare Wohnverhältnisse

Personen in überbelegtem Wohnraum, Schlichtwohnraum, Wohnraum ohne Erfüllung der baulichen Mindeststandards oder ohne erforderliche Ausstattung.

Fachstelle Cottbus: Zielgruppe und Leistungen

Zentrale Steuerungs- und Koordinierungsstelle

für Wohnungsnotfälle

- Leistungsberechtigte nach SGB II
- Leistungsberechtigte nach SGB XII
- Sonstige Betroffene mit und ohne Transferleistungen

Sicherung der Unterkunft und

Behebung vergleichbarer Notlagen

- Präventive Hilfen
- Entscheidungskompetenz zur Wohnraumsicherung und –Beschaffung in Kooperation mit zuständigen Partnern

Ziele der Fachstelle

Für die Initiierung der Fachstelle erhielt die Stadt Cottbus im Wettbewerb „Kommunale Strategien und Maßnahmen der Wohnungspolitik im Land Brandenburg“ im Jahr 2000 den Sonderpreis **„Kooperation der Kommune mit den örtlichen Wohnungsunternehmen“.**

Netzwerk der Fachstelle

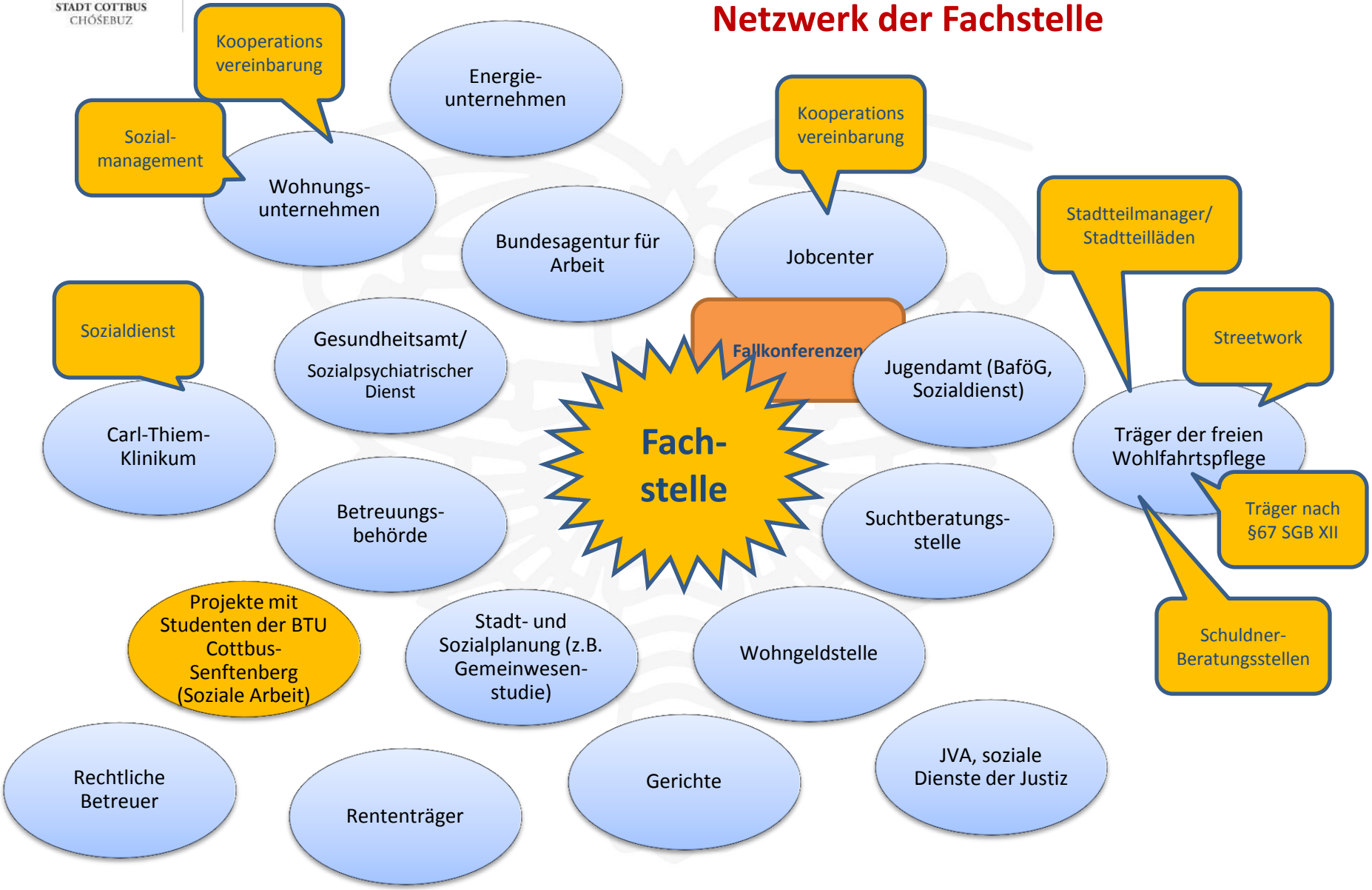

Modellversuch aufgrund Gesetzesänderung 2006

Umbruch zum 01.01.2005, Ablösung Bundesssozialhilfegesetz (BSHG) → neu SGB XII (Sozialhilfe) und Einführung SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)

Bis 01.04.2006 erfolgten alle Schuldübernahmen nach dem SGB XII gewährt, da der Gesetzestext nach § 22 (5) SGB II nur in Ausnahmefällen eine Darlehensgewährung vorsah.
Ab dem 01.04.2006 wurden Leistungsberechtigte nach dem SGB II grundsätzlich von der Leistungsgewährung nach SGB XII ausgeschlossen.
Gleichzeitig wurde der § 22 (5) SGB II wortähnlich dem § 34 SGB XII umformuliert. Daraus erfolgten zwar klare Zuständigkeiten nach SGB II oder SGB XII. Leider waren damit erwerbstätige Personen ohne Leistungsbezug nach SGB II oder XII grundsätzlich von allen Möglichkeiten zur Schuldenübernahme ausgeschlossen.

Träger der Sozialhilfe und auch Vereine erkannten die resultierenden Problemlagen umgehend nach Veröffentlichung des BGBL. I S. 558/559 vom 24.03.2006 und wandten sich mit Aufrufen an Ministerien und Gesetzgeber. Daraufhin erfolgte zum 01.08.2006 (BGBL. I S. 1706/1718 vom 20.07.2006) eine erneute Anpassung beider Gesetze.

Seit dem 01.08.2006 sind die Bestimmungen zur Schuldenübernahme klar definiert und erfassen alle Hilfebedürftigen mit und ohne Transferleistungen

Modellversuch aufgrund Gesetzesänderung 2006

Mit Gesetzesänderung zum 01.04.2006 erfolgte ein **Modellversuch**:

Mitarbeiter/innen der Fachstelle wechselten in die Räumlichkeiten des Jobcenters, um dort ihre Arbeit nach § 22 (5) SGB II vorzunehmen.
Die im FB Soziales verbleibenden Kollegen berieten nur in Zuständigkeit des SGB XII.
Dieses System bewährte sich nicht (insbesondere bei Mischfällen) und wurde zum 01.10.2006 wieder aufgehoben:

→ Kooperationsvereinbarung mit dem Jobcenter abgeschlossen,
→ alle Anträge auf Schuldübernahmen werden in der Fachstelle zentral bearbeitet
→ Entscheidung Fachstelle, welches Leistungsrecht in Betracht kommt
→ Fachliche Stellungnahme = Entscheidungsgrundlage für zuständigen Sachbearbeiter SGB XII oder SGB II entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen

Statistische Daten:

Fristlose Kündigung, Räumungsklagen, Zwangsräumungen

Durch Kooperationen im Netzwerk kann die Fachstelle bereits ab fristloser Kündigung mit der Präventionsarbeit beginnen*.

*ab 2007 erfasst

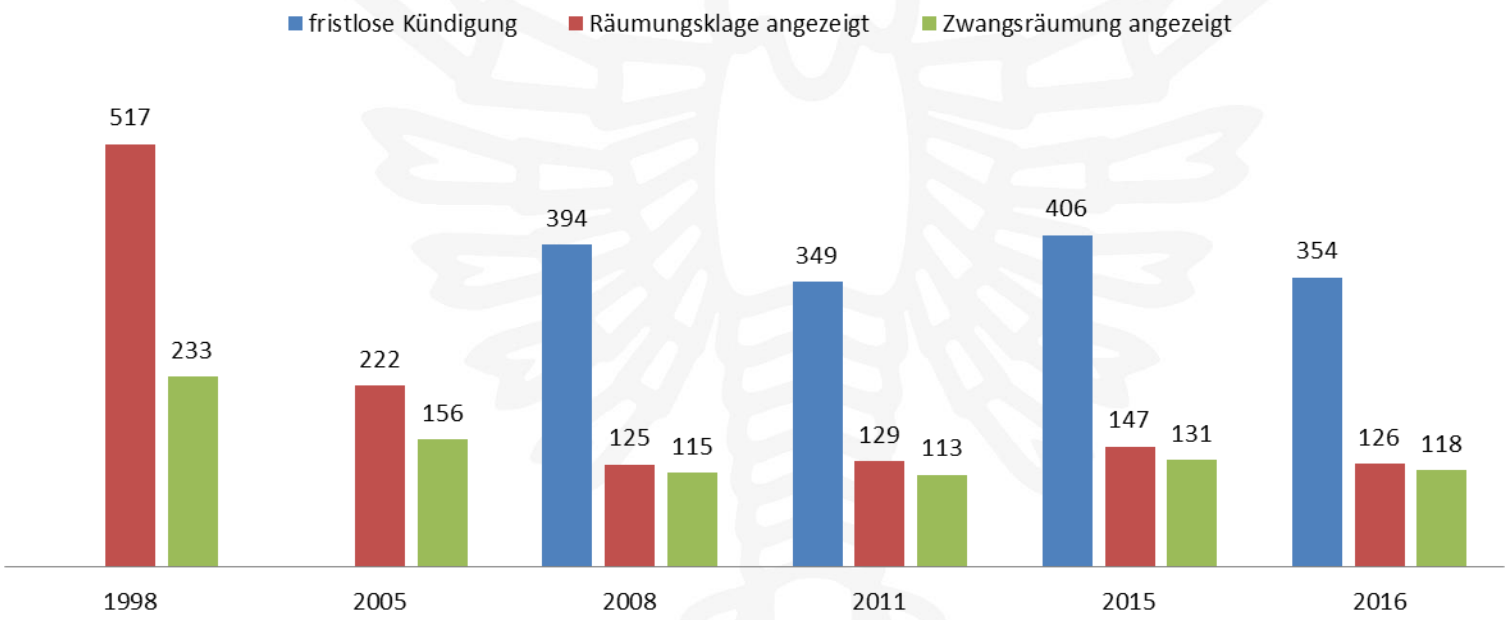

Unterbringung bei Obdachlosigkeit

Unterbringung/Einweisung in:

- Ersatzwohnraum (Beschlagnahme)
- Gewährleistungswohnraum
- anderen (neuen) Wohnraum
- Pensionen/Gästehäusern/Hotels
- ambulant betreutem Wohnen
- stationären Einrichtungen

Die Unterbringung in Notunterkünften erfolgt grundsätzlich nachrangig, denn Vermeidung von Obdachlosigkeit ist nicht nur sozialpolitisch sondern auch finanziell eine geringere Belastung für Kommunen.

Keine gesetzliche Regelung für Mindestanforderungen an Notunterkünfte, mögliche Orientierung an:

- (aufgehobenen) Landesempfehlungen von 1997: 8 m²/Person und 10 m²/Raum
- Mindestbedingungen für Flüchtlingsunterkünfte: 6 m²/Person zuzüglich Gemeinschaftsflächen
- Verordnung über die Anforderungen an die Strukturqualität in Einrichtungen und ihnen gleichgestellten Wohnformen nach dem Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetz (Strukturqualitätsverordnung – SQV) : 14 m²/Person und 24 m²/ je 2 Personen

Notunterkünfte

Eine Gemeinschaftsunterkunft (Sammelunterkunft) ist gekennzeichnet durch:

- einen Schlafsaal (Frauen- und/bzw. Männersaal),
- Gemeinschaftsküche und
- gemeinschaftlichen Aufenthaltsraum.

Nach Rechtsprechung ist obdachlosen Personen die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft grundsätzlich zumutbar.

Obdachlosenhaus: Ostrower Damm 2 a in 03046 Cottbus
Träger: DRK Cottbus/Spree-Neiße- West e.V.
Vereinbarung nach § 75 SGB XII,

Kapazität: 10 Personen (8 Männer, 2 Frauen)

Unterbringung erfolgt öffentlich-rechtlich per Einweisungsbescheid nur über die Fachstelle (Fachaufsicht)
Kostenübernahme/-beteiligung analog Unterkunftskosten nach den Bestimmungen des SGB II/SGB XII
Öffnungszeiten: 17 bis 8 Uhr, in den Wintermonaten individuell
Außerhalb der Öffnungszeiten gibt es eine Tagesbetreuung im Straßenkaffee (DIAS N.L.)

Nutzung des Obdachlosenhauses

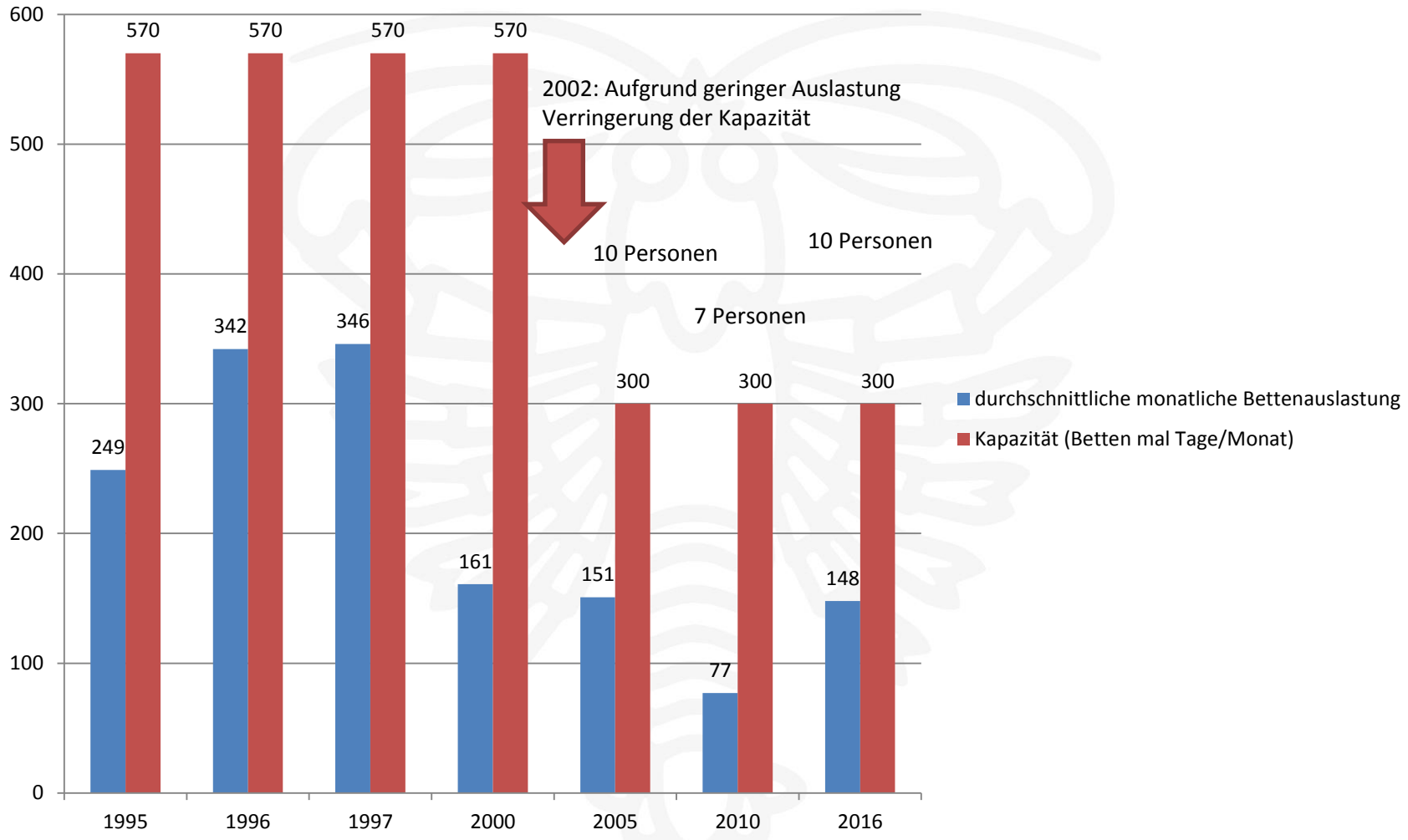

Städtische Notunterkunft „Haus der Wohnhilfe“

Sogenannte gemeindliche Unterkunft

Anschrift: Gerhardt- Hauptmann- Straße 9 a, 03044 Cottbus
Eigentümer: Stadtverwaltung Cottbus/Fachbereich Immobilien

Kapazität: ca. 80 Personen (derzeitige Belegung 37 Personen)

Unterbringung öffentlich-rechtlich, Einweisung erfolgt nur über die Fachstelle des Fachbereiches Soziales (Fachaufsicht)

Kostenübernahme/-beteiligung analog Unterkunftskosten nach den Bestimmungen des SGB II/XII (Unterkunftsrichtlinie)

Ziel: Wiedereingliederung in eigenen Wohnraum (ggf. mit sozialpädagogischer Begleitung) oder eine geeignete Einrichtung

Belegung „Haus der Wohnhilfe“

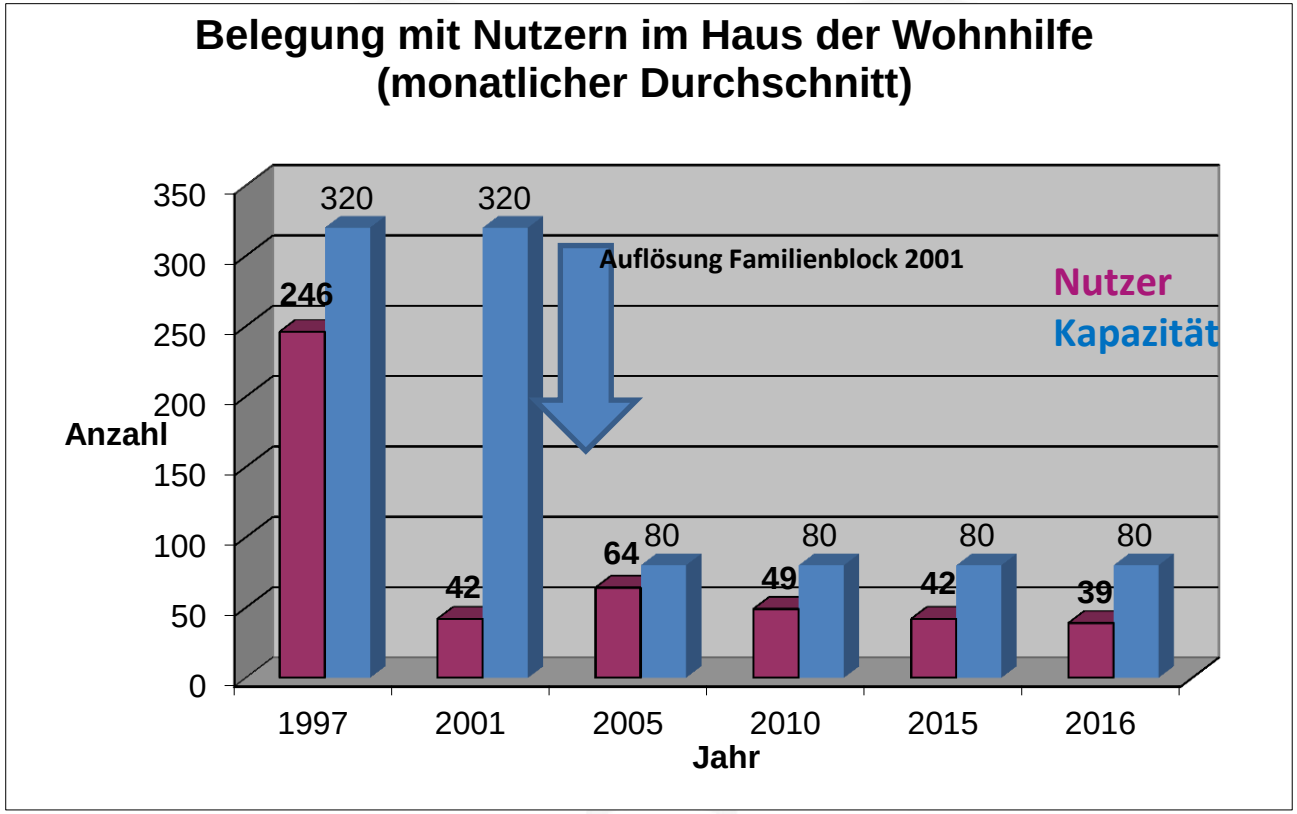

Was kostet die Unterbringung in Notunterkünften?

Pro Person und Monat	Haus der Wohnhilfe	Obdachlosen-unterkunft
Unterkunft inkl. technisches Personal	512,40 €	855,57 €
Personal soziale Betreuung	288,65 €	
Gesamt	801,05 €	855,57 €

Dementgegen stehen Kosten der Unterkunft von ca. 380 € für eine alleinstehende Person in einer Mietwohnung zuzüglich durchschnittlich 360 € (12 h) monatlich für Betreuungsstunden nach §§ 67 ff SGB XII. Letztere sind jedoch in der Regel für 6-9 Monate ausreichend.

Pro Person in	Wohnung	HdW	ODH
Kosten p.a.	7.800 €	9612,60 €	10.226,84 €
		Zuzüglich weiterer Hilfen	Zuzüglich weiterer Hilfen und Tagesangebote

Präventive Hilfen

Wie im Handbuch der KGST dargestellt, wirken präventive Hilfen positiv auf eine Kommune:

Die Zahl der wohnungslosen Personen bzw. Familien kann merklich reduziert werden.

Die Belegung in Notunterkünften ging zurück, sodass Kapazitäten und Kosten minimiert wurden.

Mit dem Abbau von Notunterkünften geht eine Entschärfung sozialer Brennpunkte einher.

Durch die frühzeitige Information der Fachstelle konnte die Selbsthilfe der Betroffenen aktiviert werden

Der kommunale Haushalt wird entlastet, weil teure Unterbringungsmaßnahmen mit hohen Folgelasten durch kostengünstigere Präventionsmaßnahmen ersetzt werden.

Präventive Hilfen mindern die Ausgaben für Schuldübernahmen nach SGB II/XII und für die ordnungsbehördliche Unterbringung.

Präventive Hilfen

Die Begleitfälle der Fachstelle umfassen Personen, welche von Wohnungslosigkeit oder vergleichbaren Notlagen bedroht oder betroffen sind sowie ca. 10 % niedrigschwellige Beratungsfälle (Unterstützung bei Antragstellungen etc..)

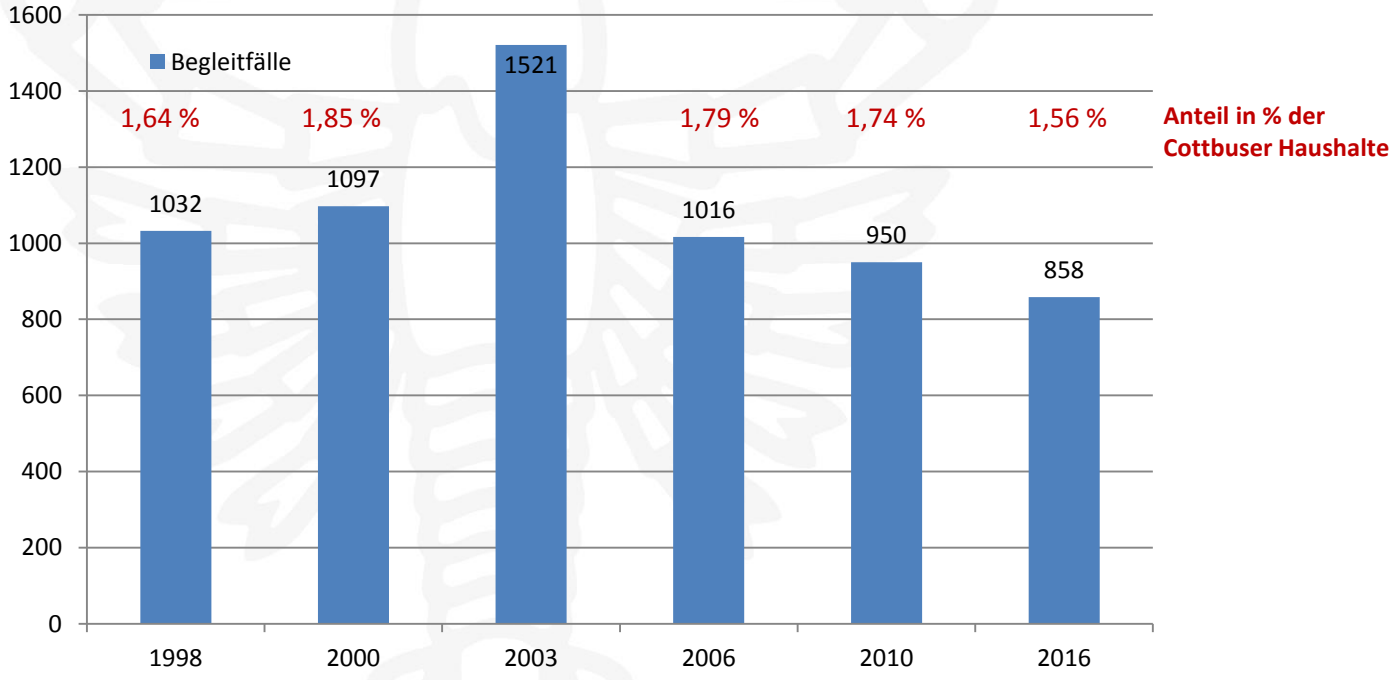

Beratung und Unterstützung

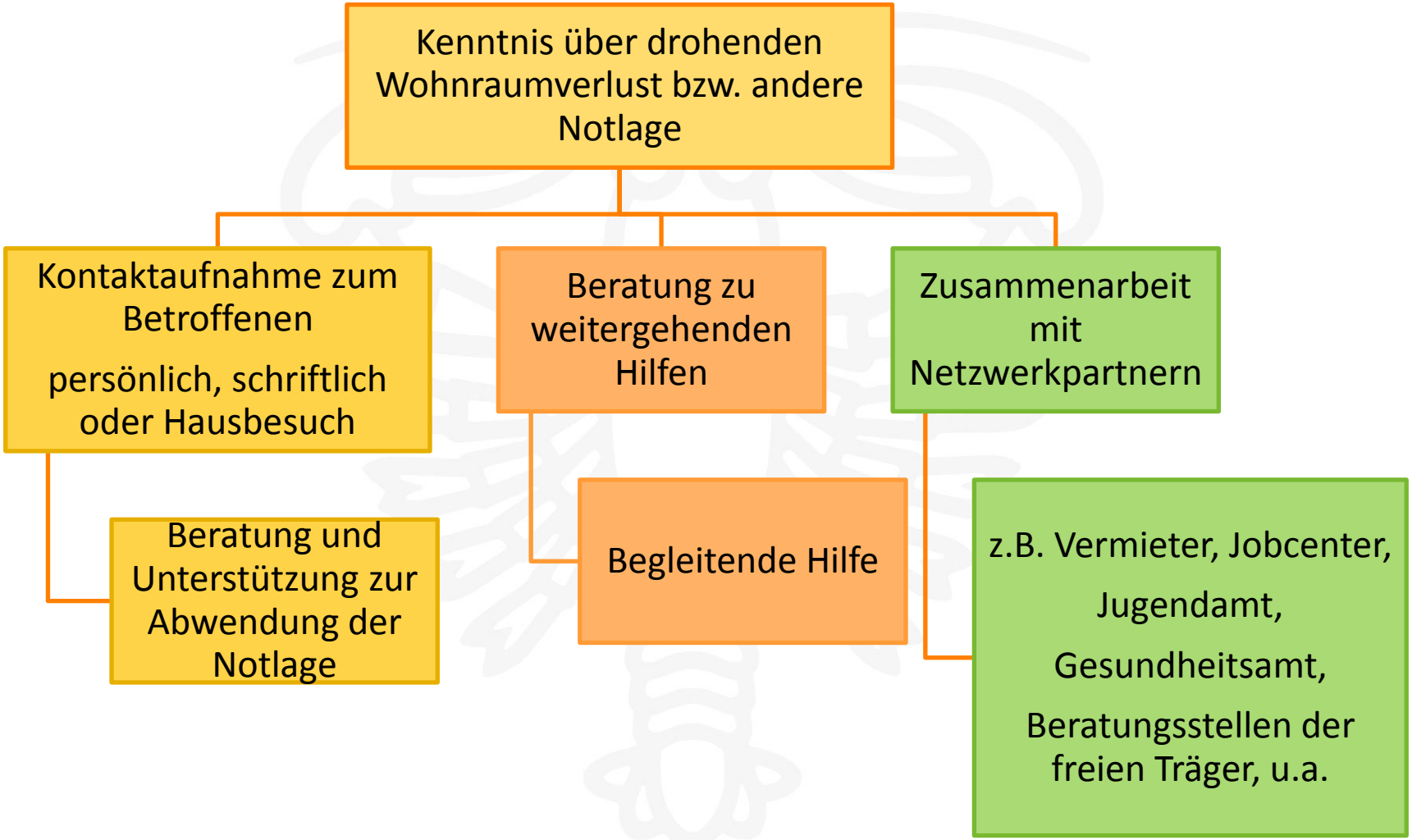

Leistungen nach § 67 ff. SGB XII

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind.

Besondere Lebensverhältnisse:

→Fehlende oder nicht ausreichende Wohnung
→Gewaltgeprägte Lebensverhältnisse
→Ungesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage
→Entlassung aus geschlossener Einrichtung
→Vergleichbare Verhältnisse

- **Soziale Schwierigkeiten:**

→ ……Wohnungsmarkt
→ ……Arbeitsmarkt
→ ……Familiäre Beziehung, Kontakte
→ ….. Straffälligkeit
→ ……Sucht, psychische Probleme

….führten/führen zur Ausgrenzung vom Leben in der Gemeinschaft

Hilfen nach §§ 68 SGB XII

…. umfassen alle notwendigen Maßnahmen, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, u.a.:

- Beratung
- Persönliche Betreuung für den Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen
- Hilfen zur Ausbildung
- Hilfen zur Erlangungen und Sicherung eines Arbeitsplatzes
- Hilfen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung

Grundlage: Hilfe- bzw. Gesamtplanung

Angebote: niedrigschwellig, ambulant, teilstationär, stationär

Ambulante Hilfen – betreutes Wohnen:

- in der eigenen Wohnung mit eigenem Mietvertrag
- in der „eigenen“ Wohnung – über Anmietung des Trägers der Maßnahme
- in einer Wohngemeinschaft bzw. Gruppenwohnen; über Anmietung des Trägers der Maßnahme

Leistungen: Übersicht Land Brandenburg

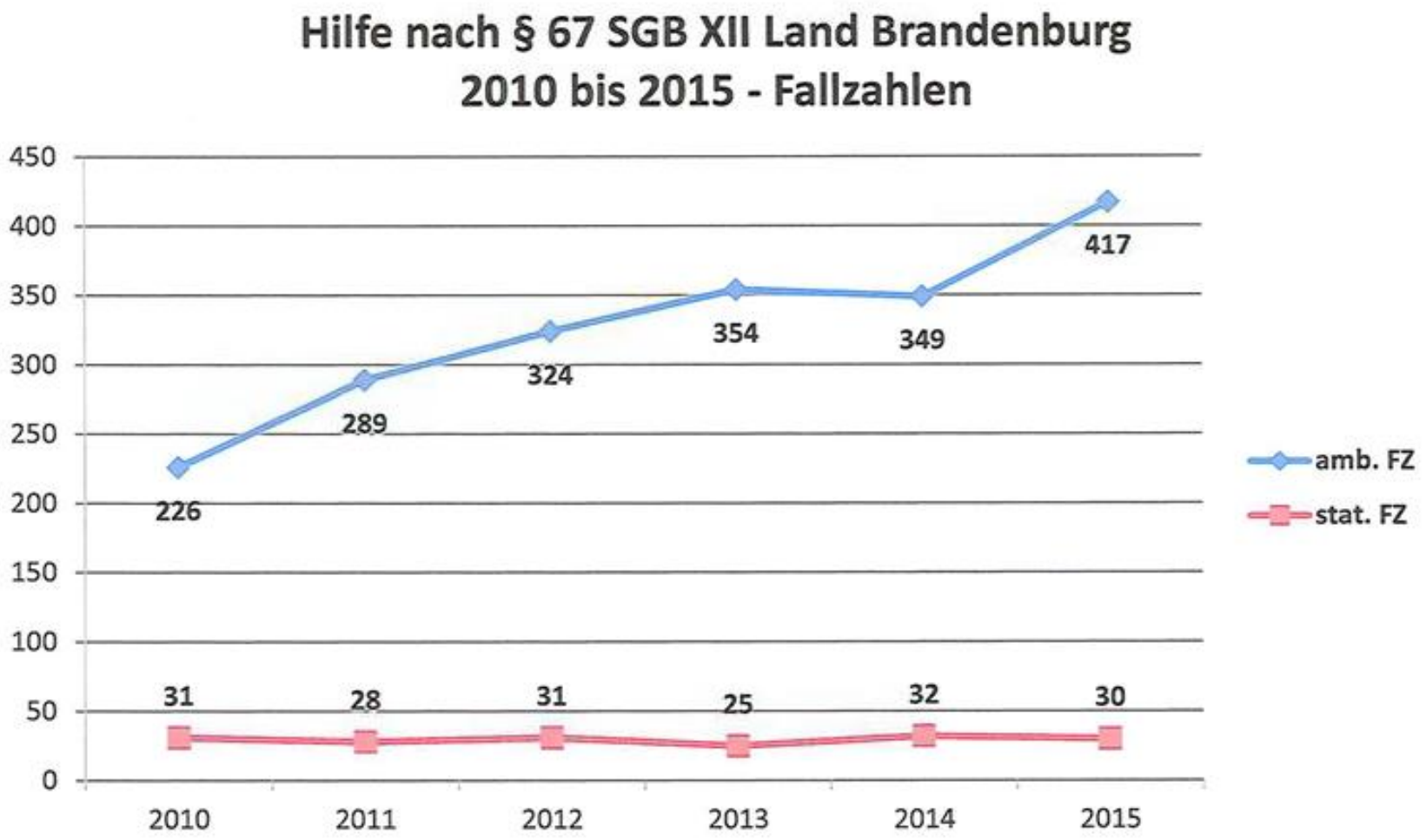

Quelle: Landesamt für Soziales und Versorgung Brandenburg

Übersicht Leistungen nach § 68 SGB XII in Cottbus

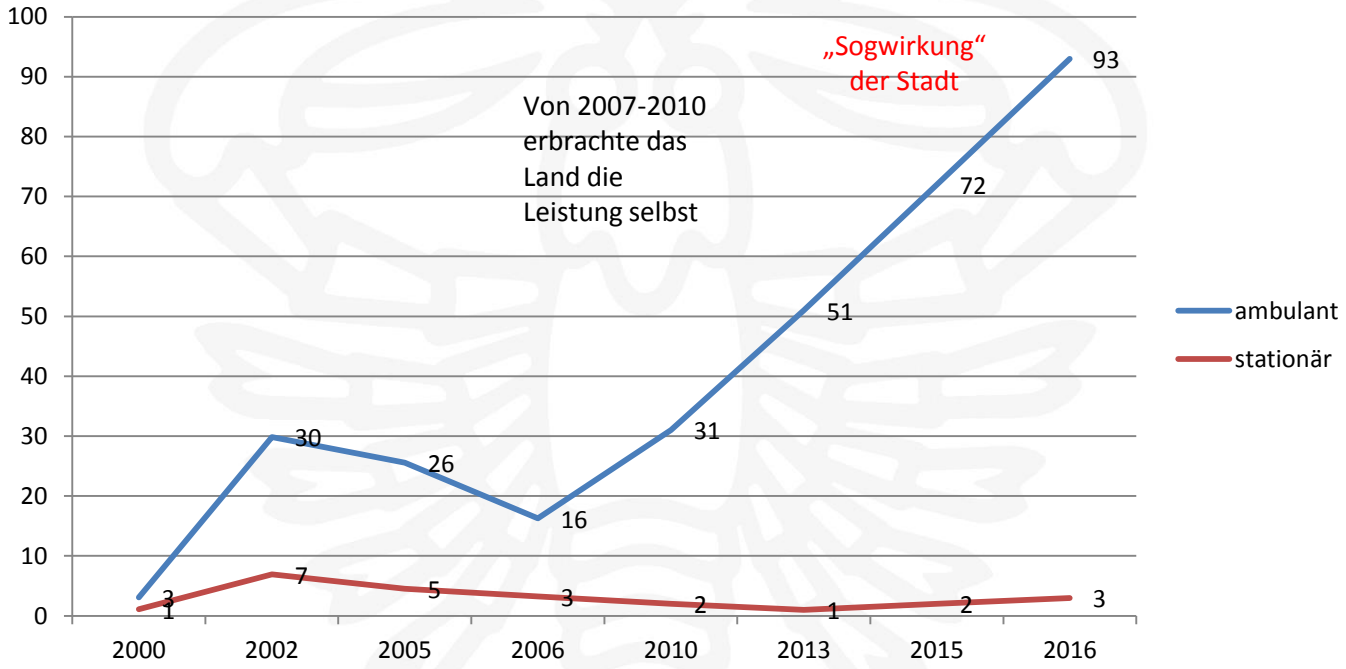

Vereinbarungen über Leistungen des 8. Kapitels gem. § 75 SGB XII mit ambulanten Diensten in Cottbus

Diakonisches Werk Niederlausitz e. V.	Beratungsdienst Stadtmission "In der Kastanie"
Soziale Initiative Niederlausitz e. V.	Ambulante Betreuung
CARITAS-Kreisstelle Cottbus	Ambulante Betreuung
Miteinander GmbH	Ambulante Betreuung
Miteinander GmbH	Resozialisierungseinrichtung für Nichtsesshafte
Selbsthilfeverein "Futurum" e. V.	Ambulante Betreuung Betreuungsstelle
Soziale Vielfalt e.V.	Ambulante Betreuung
AMOS soziale Hilfen gGmbH	Ambulant Betreutes Wohnen
Paul Gerhardt Werk Diakonische Dienste gGmbH	Ambulant Betreutes Wohnen

Niedrigschwellige Angebote /Förderung nach SGB II und XII

Streetwork mit Beratungsangeboten in mehrere Ortsteilen Personal- und Sachkostenförderung	- Aufsuchende Arbeit für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen durch Streetworker - Kontaktaufbau und Pflege eines Kontaktnetzes - Krisenintervention - Vermittlung zu weiterführenden Hilfen (z. B. ins Straßenkaffee und „contact“)
Kontakt- und Beratungsstelle für chronisch Kranke und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten Personal- und Sachkostenförderung	- Niedrigschwelliges Angebot - Hilfe und Vermittlung bei Arbeitslosigkeit, Suchtproblemen, Behinderung, Miet- und Wohnungsproblemen; Pflege, Betreuungsbedarf, in schwierigen Lebenslagen und Konflikten - Erstberatung bei Überschuldung und Vermittlung an Schuldnerberatungsstellen - Vermittlung von Kuren, Zuschüssen für Familienurlaub - Vermittlung von Gruppen- und Freizeitangeboten - Beratung im Haus der Wohnhilfe
Psychosoziale Begleitung Substituierter Personal- und Sachkostenförderung	- Psychosoziale Begleitung Suchtkranker während der Substitutionsbehandlung - Fallbezogene individuelle Betreuung und Unterstützung eines langfristigen und nachhaltigen Ausstiegs aus der Sucht - Enge Kooperation mit dem behandelnden Arzt - Beratung und Motivationsarbeit zum Erreichen der Abstinenz - Aufzeigen weiterer Therapieformen - Krisenintervention - Angehörigenarbeit - Hilfe bei Antragstellungen und Sicherung von Wohnraum wie auch bei finanziellen Problemen

Niedrigschwellige Angebote Förderung nach SGB II und XII

Stadtmission – Begegnungsstätte „contact“ Sachkostenförderung – Miete/Nebenkosten	- Kontakt, Begegnung für und mit Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeit - Informations- und Vermittlungsgespräche - Gemeinsame Freizeitaktivitäten - Kontakte und Beratungszeiten der Streetworker vor Ort - Hilfe bei Antragstellungen und Ausfüllen von Formularen - Hilfe bei Jobsuche und Bewerbungsunterlagen - Einführung in PC-Grundlagen - Angebot der Nutzung von Waschmaschine und Trockner
Weihnachtsfeier Heiligabend Sachkostenförderung	Organisation und Ausrichtung eines Weihnachtsabends unter Mithilfe vieler Ehrenamtlicher für bedürftige Menschen der Stadt mit kulturellem Programm, gemeinsamen Singen und Weihnachtsessen sowie Bescherung für Kinder
Straßenkaffee Sachkostenförderung – Miete / Nebenkosten	- Anlaufstelle für obdach- und wohnungslose Menschen - Beratungsangebot durch der Streetworker - Mahlzeitenangebot, Wärmestube - Angebot der Nutzung von Waschmaschine und Trockner - Duschmöglichkeit - Freizeitangebote - Kleider- und Möbelkammer

Aktuelles Projekt mit Studenten der BTU Cottbus-Senftenberg

Projekt im Masterstudiengang Soziale Arbeit (3. Semester)*:

„Menschen mit psychischen Erkrankungen / Auffälligkeiten, die ohne Krankheitseinsicht und ohne medizinische Behandlung problematisch in ihrer Unterbringung/von Wohnungslosigkeit bedroht sind“.

Praxiskooperationsprojekt der BTU mit dem Fachbereich Soziales

Bestehende Strukturen sowie Problemlagen erfassen und aufarbeiten

Ziel des Projektes: Handlungsoptionen erarbeiten, Leitfaden zur bestmöglichen Versorgung und Unterstützung des Personenkreises entwickeln

(Begleitende Dozenten: Dr. Mengel, Prof. Dr. Küstermann)

Fazit

- Präventionsarbeit schont kommunale (finanzielle und personelle) Ressourcen und wirkt sich positiv auf das Öffentlichkeitsbild einer Kommune aus
- Fachstellen brauchen Entscheidungskompetenzen und nicht ausschließlich empfehlenden Charakter (Schuldübernahmen, Kosten der Unterkunft, Leistungen nach §§ 67 SGB XII - insbesondere in Krisen Situationen)
- Das Konzept nach dem Modell der KGST hat sich bewährt und muss (auch bei Kreisneugliederung) erhalten bleiben, um die kommunale Handlungskompetenz zu erhalten
- Nutzung eines solchen Konzeptes in allen Kommunen (mit der jeweiligen Unterstützung durch die Leistungshoheit) wünschenswert

Ausblick/künftige Herausforderungen

- Änderung des Personenkreises: Zunahme der Klientel mit vermehrt psychischen Auffälligkeiten/Drogenabhängigkeit/multiplen Problemlagen
- Veränderte Klientel benötigt bedarfsgerechte veränderte Konzepte und Handlungsweisen (insbesondere Menschen mit fehlender Krankheitseinsicht)
- Anhaltender Flüchtlingszuzug in die Quartiere/Neuausrichtung Integrationskonzept, da Personen bei Ankunft noch keine Integrationsleistungen erfahren haben
- Verknappung des Wohnungsbestandes
- Kreisneugliederung

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Soziales
Maren Dieckmann
Fachstelle Wohnhilfen
Thiemstraße 37
03050 Cottbus
E-Mail: sozialamt@cottbus.de
Tel.: 0355 612 4801
Fax: 0355 612 13 4801